

**VCI - Position**

## **EUDR - VERUNSICHERUNG STATT VEREINFACHUNG**

**Wir begrüßen ausdrücklich, dass die EU-Kommission nach zahlreichen Rückmeldungen aus der Wirtschaft den Gesetzestext zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) erneut prüft und Anpassungen in Betracht zieht.** Dies zeigt, dass die bestehenden Herausforderungen erkannt wurden und grundsätzlich die Bereitschaft besteht, auf die berechtigten Anliegen der Unternehmen einzugehen.

Zahlreiche Unternehmen haben in den vergangenen Monaten erhebliche Ressourcen investiert, um sich auf die Umsetzung vorzubereiten – sie haben Systeme entwickelt, Rückverfolgbarkeit verbessert und Lieferanten eingebunden, um den Anforderungen der Verordnung gerecht zu werden. Dieses Engagement unterstreicht die grundsätzliche Unterstützung der Branche für die Ziele der EUDR und den Willen zur Mitgestaltung nachhaltiger Lieferketten.

Umso irritierender ist es, dass zwei Monate vor Inkrafttreten grundlegende Änderungen am Gesetzestext vorgenommen werden, ohne dass eine substanziale inhaltliche Überarbeitung erfolgt. Der neue Vorschlag der EU-Kommission bringt zwar punktuelle Erleichterungen, lässt jedoch zentrale Herausforderungen ungelöst und schafft neue Unsicherheiten.

**Im Kern bleibt die EUDR ein unklarer und schwer interpretierbarer Rechtsrahmen.** Die Komplexität und Auslegungsoffenheit der Verordnung erschweren die operative Umsetzung erheblich – selbst für Unternehmen, die sich frühzeitig und umfassend vorbereitet haben. Die nun vorgeschlagenen Anpassungen wirken wie eine **Scheinentbürokratisierung**, die insbesondere mittlere und große Unternehmen vor eine paradoxe Situation stellt: Sie haben ihre Systeme auf eine Rechtslage ausgerichtet, die nun kurzfristig verändert wird – ohne klare Leitplanken, mit einem vagen Testzeitraum und ohne realistische Umsetzungsfristen. Diese Vorgehensweise verstärkt das **politische Vakuum rund um die EUDR** und gefährdet die dringend benötigte Planungssicherheit und Investitionsstabilität. Statt Vertrauen in den europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, droht die aktuelle Entwicklung, das Vertrauen zu untergraben.

Für einen wirkungsvollen und praxisgerechten weiteren Verlauf braucht es jetzt einen strukturierten, transparenten und kooperativen Ansatz. Nur so kann sichergestellt werden, dass die EUDR ihre ökologischen und sozialen Ziele erreicht – und gleichzeitig wirtschaftlich umsetzbar bleibt.

## Zuerst: Stop the Clock - Sofortige Aussetzung des Zeitplans für alle Unternehmen

Der Vorschlag kommt zwei Monate vor Inkrafttreten und verändert zentrale Elemente des Gesetzes. Unternehmen haben ihre Systeme und Prozesse auf Basis der bisherigen Rechtslage vorbereitet. Diese kurzfristige Anpassung ohne klare Leitlinien führt zu einem regulatorischen Vakuum, in dem niemand weiß, welche Pflichten gelten und wie Compliance nachgewiesen werden soll.

### Unsere Forderung:

Ohne einen sofortigen Stopp des Zeitplans riskieren wir Chaos in den Lieferketten, operative Risiken und erhebliche wirtschaftliche Schäden. Unternehmen brauchen Planungssicherheit, um Investitionen und IT-Anpassungen nicht ins Leere laufen zu lassen. Ein „**Stop the Clock**“ ist die einzige Möglichkeit, Vertrauen in den europäischen Rechtsrahmen wiederherzustellen.

## Danach: Gesetz öffnen und inhaltlich überarbeiten

Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission bringt keine grundlegende Lösung, sondern lediglich punktuelle Anpassungen, die zentrale Herausforderungen der EUDR nicht beseitigen. Statt Klarheit zu schaffen, entstehen dadurch neue Unsicherheiten in einer entscheidenden Phase kurz vor Inkrafttreten. Die Verantwortungsketten bleiben unklar, die Komplexität des Rechtsrahmens hoch, und die IT-Anforderungen sind in der verfügbaren Zeit kaum realistisch umsetzbar.

**Besonders kritisch:** Das Gesetz führt weiterhin faktisch zu Importverboten, wenn Herkunftsländer beispielsweise keine Geodaten liefern können. Für viele Rohstoffe gibt es keine kurzfristigen Alternativen. Das bedroht ganze Wertschöpfungsketten und gefährdet die Versorgungssicherheit. Nur eine inhaltliche Überarbeitung kann die strukturellen Schwächen des Gesetzes beheben.

## Zum aktuellen Gesetzesvorschlag COM(2025)652\_0 (COD):

### » Keine Offenlegung der Supply Chain

» Der aktuelle Vorschlag zwingt Downstream Operatoren, den Namen des Erstinverkehrbringens offenzulegen und somit vertrauliche Daten der Lieferkette. Das lehnen wir ab. Der Name sollte grundsätzlich nicht einsehbar sein, um vertrauliche Geschäftsbeziehungen und die Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.

### » Klare Verantwortlichkeiten und Reduktion des administrativen Aufwands

» Wir begrüßen ausdrücklich, dass der aktuelle Vorschlag vorsieht, Downstream Operatoren von der Haftung für Bewertungen und Compliance freizustellen. Die Verantwortung liegt damit beim Erstimporteur bzw. Erstinverkehrbringer – ein sinnvoller und praxisnaher Ansatz.

- » Dennoch bleibt die Pflicht zur Weitergabe von Referenznummern entlang der gesamten Verarbeitungskette bestehen. Bei jeder Weiterverarbeitung müssen diese erneut erfasst und übermittelt werden, was zu einem immer länger werdenden Informationsstrang führt. Für Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche administrative Mehrbelastung – insbesondere bei komplexen Lieferketten mit mehreren Verarbeitungsschritten.
- » Die Weitergabe von Referenznummern entlang der Lieferkette – insbesondere für den Export aus der EU – ist nicht zielführend, da die EUDR außerhalb des Binnenmarkts keine Anwendung findet. Eine solche Anforderung erzeugt unnötigen Aufwand und widerspricht dem Grundprinzip einer klaren Verantwortungszuweisung, die mit dem neuen Vorschlag ausschließlich beim Erstinverkehrsträger liegt.

#### » **Gesetzgebung an industrielle Realität anpassen**

- » Die EUDR muss sich stärker an der Realität industrieller Wertschöpfungsketten orientieren. Änderungen am Gesetzestext – insbesondere Erweiterungen des Anwendungsbereichs – sollten grundsätzlich stufenweise erfolgen. Ein gestaffeltes Vorgehen ermöglicht es Unternehmen, ihre Prozesse realistisch anzupassen, IT-Systeme rechtzeitig zu implementieren und regulatorische Anforderungen effizient umzusetzen.
- » Die Einführung einer Null-Risiko-Kategorie kann grundsätzlich sinnvoll sein, darf jedoch nicht zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führen. Insbesondere darf sie nicht dazu führen, dass Unternehmen manuell nachweisen müssen, warum keine Referenznummer vorliegt – denn gerade in der chemischen Industrie wäre das operativ kaum umsetzbar und würde unverhältnismäßige Belastungen verursachen.

### **Grundsätzliche Forderung zur EUDR (EU) 2023/1115**

#### » **Produktscope vs HS-Codes (Annex I)**

- » Die aufgeführten HS-Codes spiegeln häufig nicht den tatsächlichen Materialinhalt der Produkte wider. Manuelle Prüfungen bleiben erforderlich.  
Beispiel: HS-Code 4015 umfasst sowohl Natur- als auch Synthesekautschukhandschuhe – der Materialunterschied ist im Code nicht erkennbar.
- » **Forderung:** Um rechtliche Klarheit und eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, braucht es eine verbindliche und konkretisierte Liste aller betroffenen Artikel. Gleichzeitig muss die Überarbeitung des Geltungsbereichs abgeschlossen werden, um bestehende Lücken zu schließen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

#### » **Behandlung von Mustern**

- » Während Prüfmuster ausgeschlossen sind, wenn sie zerstört werden, bleibt der Status von Rückstellmustern (für Qualitätssicherung oder rechtliche Zwecke) unklar.
- » **Forderung:** Klärung, ob nicht-destructive Rückstellmuster unter die Verordnung fallen. Die EUDR sollte Zwischenprodukte explizit ausschließen, ebenso wie die Zerstörung von Produktdesigns.

### » Ausschluss von Druckerzeugnissen (HS Code 49)

- » Druckerzeugnisse wie Poster, Visitenkarten, Flyer und Broschüren dienen der Informationsübermittlung und sollten vom Anwendungsbereich der EUDR ausgeschlossen werden.
- » Diese Produkte werden meist nicht im Rahmen eines Eigentumsübertragungsvertrags gehandelt, sondern öffentlich verteilt (z. B. auf Messen). Die Weitergabe von Referenznummern stößt hier an technische und organisatorische Grenzen.
- » **Forderung:** Ausschluss des HS Codes 49

### » Verstärkte Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern

- » Die Weitergabe von Geolokalisierungsdaten sowie von Dokumenten zum Nachweis der Legalität ist mit wichtigen Erzeugerländern weiterhin ungeklärt. Wichtige und zum Teil alternativlose Erzeugerländer fallen damit als Lieferanten aus. Dies führt zu stark belasteten Marktverfügbarkeiten und schließlich zu Unterbrechungen globaler Lieferketten. Es kommt faktisch einem Importverbot gleich – mit erheblichen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.
- » **Forderung:** Aussetzung des Zeitplans für alle Unternehmen, auch für Erstimporteure, bis die inhaltlichen Überarbeitungen an der Verordnung durchgeführt und die offenen Fragen mit den Erzeugerländern geklärt sind.

## Zum Schluss: Realistische Umsetzungsfristen

Komplexe Lieferketten und IT-Systeme lassen sich nicht über Nacht anpassen. Ad-hoc-Änderungen sind unmöglich. So wie die EU-Gesetzgebung ihre Zeit braucht, braucht auch die Umstellung der Prozesse innerhalb der Unternehmen eine gewisse Übergangsperiode. Ohne ausreichende Vorlaufzeit drohen operative Risiken, Lieferkettenunterbrechungen und erhebliche wirtschaftliche Schäden.

### Unsere Forderung:

Unternehmen benötigen Zeit, um Prozesse, Systeme und Schulungen umzusetzen. Wenn das Gesetz im Kern überarbeitet wurde, empfehlen wir eine

- **12 Monate Implementierungszeit** nach Verabschiedung der finalen Regeln.
- Anschließend eine **6 Monate Grace Period** zur Erprobung unter Realbedingungen, ohne Sanktionen. Damit haben die Unternehmen die Möglichkeit Lücken zu identifizieren und rechtssicher umzusetzen. Diese Grace Period muss als echte Übergangsfrist ausgestaltet und rechtssicher definiert sein. Sie muss für Behörden und Unternehmen gelten, so dass während dieser Grace Period noch der Import und das Inverkehrbringen von Produkten, die nicht den EUDR-Vorgaben entsprechen, unter bestimmten Umständen möglich sein sollten.

Diese Fristen sind zwingend erforderlich, um Rechtssicherheit und Compliance zu gewährleisten. Ohne Testzeiträume wird die Umsetzung scheitern.

## Und immer: Klare Kommunikation und Planungssicherheit

Die aktuelle Vorgehensweise der Kommission – kurzfristige Änderungen ohne klare Leitlinien – zerstört Vertrauen und erzeugt erhebliche Unsicherheit. Unternehmen können nicht in ein sich ständig veränderndes Regelwerk investieren, während die europäische Wirtschaft gleichzeitig unter massivem Wettbewerbsdruck steht. Anstatt die angekündigte Entlastung zu bringen, verschärft der Vorschlag die Bürokratie: neue Referenznummernketten, zusätzliche Offenlegungspflichten und unklare Übergangsregelungen. Das ist das Gegenteil von dem, was die EU-Wirtschaft jetzt braucht. Hinzu kommt, dass die bisherigen Anforderungen der EUDR Unternehmen bereits erhebliche Kosten verursacht haben – sowohl für die Anpassung von IT-Systemen als auch für die Implementierung komplexer Compliance-Prozesse. Jede neue Ankündigung führt zudem zu spürbaren Schwankungen bei den Rohstoffpreisen, was die Planungs- und Investitionssicherheit zusätzlich untergräbt. Diese finanzielle und organisatorische Belastung darf sich nicht weiter verschärfen.

### Wir fordern

Europa befindet sich in einer Phase, in der Unternehmen dringend Stabilität und Entlastung benötigen, um Investitionen in Transformation und Nachhaltigkeit nicht zu gefährden. Die EUDR darf nicht zu einem Symbol für Überregulierung und Überforderung werden. Der Gesetzgebungsprozess muss klar, planbar und wirtschaftsorientiert gestaltet sein – denn die Zeiten haben sich geändert: Europa steht unter massivem Wettbewerbsdruck und kann sich keine regulatorische Unsicherheit leisten.

- **Keine Ad-hoc-Änderungen**, sondern **eine transparente Roadmap mit klaren Meilensteinen** für Planungssicherheit.
- **Mut zur Anpassung**: Wenn sich ein Gesetz als nicht umsetzbar erweist, muss die Kommission den Prozess stoppen und nachjustieren, statt ineffiziente Systeme durchzudrücken.
- **Minimale und pragmatische Berichtspflichten**: Wenn der Erstimporteur die erforderliche Dokumentation bereits erbracht hat, darf kein unnötiges Informationssammelsystem in der gesamten Lieferkette aufgebaut werden.

Nur so können regulatorische Ziele erreicht werden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gefährden. Jede neue Ankündigung führt bereits heute zu Preisschwankungen bei Rohstoffen und erhöht die Unsicherheit. Die bisherigen Anforderungen der EUDR haben Unternehmen Millionenbeträge gekostet – für IT-Anpassungen, Compliance-Prozesse und zusätzliche Personalressourcen. Europa braucht jetzt klare, verlässliche Regeln statt kurzfristiger Kurswechsel.

## **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- » **Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40**
- » **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.**

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.